Objekt: **Arbeitskleidung mit Waschservice auf Mietbasis mit Nachhaltigkeitsaspekten**

in: **78467 Konstanz**

Angebot für: **Entsorgungs- und Technische Betriebe Stadt Konstanz, Fritz-Arnold-Straße 2b; 78467 Konstanz**

Vergabe-/Projekt Nr.:
2022 / 12 TBK /

Zusätzliche Vertragsbedingung: Preisgleitklausel

(1) Die Vertragsparteien stellen fest, dass durch die Auswirkungen der Corona Pandemie und des Krieges in der Ukraine besondere Rahmenbedingungen vorliegen, die eine plötzliche und nicht vorhersehbare Veränderung der Preise für verschiedene Vorprodukte und Energieträger begründen können. Um das mit diesen Veränderungen einhergehende Kostenrisiko angemessen zu verteilen, haben sich die Parteien auf folgende Preisgleitklausel geeinigt:

(2) Die Vertragsparteien sind berechtigt eine Mehrvergütung für Kostensteigerungen bzw. eine Mindervergütung für Kostensenkungen zu verlangen. Der Mehr-/Mindervergütungsanspruch errechnet sich auf der Grundlage der Veränderung der nachfolgend genannten Indizes zwischen dem Quartal in welchem der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung liegt und dem Quartal in welchem erstmals ein Anpassungsverlangen geltend gemacht wird bzw. das Quartal der letzten Anpassung.

(3) Für den vorliegenden Auftrag wird von einem festen Verhältnis von 80% gleitender Anteil und 20% nicht gleitenden Anteil an der Angebotssumme ausgegangen.

(4) Der Mehr-/Mindervergütungsanspruch wird auf die Netto-Summe des gleitenden Anteils der jeweiligen Position des Leistungsverzeichnisses nach Abs.3 angewandt.

(5) Die vorgenannte Veränderung errechnet sich

   a. zu 40% aus der Veränderung der Lohngruppe II. im Tarifvertrag der zwischen der INTEX und der Industriegewerkschaft Metall

   b. zu 60% aus der Veränderung des Indexes GP09-3511 13 Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen. Es werden die Indizes „Lange Reihe“ des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden zugrunde gelegt (Quelle: www.destatis.de).

(6) Ein Mehr-/Mindervergütungsanspruch besteht nur, wenn die kombinierte Indexveränderung mindestens zwei Prozent beträgt.

(7) Preisanpassungen können maximal einmal im Halbjahr (Kalenderjahr) und frühestens sechs Monate nach Zuschlagserteilung und immer nur für die Zukunft geltend gemacht werden. Die neuen Preise gelten für mindesten 6 Monate.

(8) Von der sich ergebenden Kostensteigerung/Minderung trägt bzw. erhält die Auftraggeberin 100%.

(9) Sollte einer oder mehrere der o.g. Indizes nicht mehr fortgeführt werden, werden sich die Parteien auf einen Ersatzindex einigen. Kommt keine Einigung zu Stande, wird die allgemeine Inflationsrate als Ersatzindex bestimmt.

Zur Erläuterung:

Die vorliegende Preisgleitklausel soll es dem Auftragnehmer ermöglichen, das Risiko von Mehrkosten einfach und unbürokratisch mit dem öffentlichen Auftraggeber zu teilen. Es werden zunächst gleitende und nicht gleitende Kosten anhand eines festen Prozentsatzes voneinander getrennt. Eine Mehrvergütung wird nur für die gleitenden Kosten gewährt. Diese kann sechs Monate nach Zuschlagserteilung erstmals geltend gemacht werden.

Ein Rechenbeispiel kann die Anwendung der obigen Klausel verdeutlichen:

Ein Bieter hat für einen Angebotspreis von 1.000 € den Zuschlag erhalten. Die maßgeblichen Indizes haben sich bis zur Geltendmachung der Mehrkosten um 10% erhöht.

Der gleitende Anteil beträgt 80% und damit 800 €. Die sich hieraus ergebenden Mehrkosten aufgrund der Indexsteigerung betragen 80,00 €. Der neue Angebotspreis beträgt somit 1.080,00 €.